



**„Schulausstattung“**

---

**1. Wer hat Anspruch?**

Schülerinnen und Schüler, die anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind.

**2. Ist ein Antrag zu stellen? Welche Unterlagen sind erforderlich?**

Ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

Für Kinder von 7 bis 14 Jahren ist eine Schulbescheinigung nicht erforderlich, da diese Kinder der Schulpflicht unterliegen. Die Leistungen werden im Regelfall direkt vom Jobcenter angewiesen.

Bei Kindern im Alter von 6 Jahren bzw. ab 15 Jahren muss eine Schulbescheinigung eingereicht werden, damit die Leistungen gewährt werden können.

Die Schulbescheinigung können Sie persönlich im Jobcenter abgeben oder senden an das  
Jobcenter Neuburg-Schrobenhausen  
Längenmühlweg 24  
86633 Neuburg

**3. In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?**

Zum 01.08. jedes Jahres werden 100 Euro gewährt.  
Zum 01.02. jedes Jahres werden 50 Euro gewährt.

**4. Wie wird die Leistung gewährt?**

Über die Gewährung der Leistung wird vom Jobcenter Neuburg-Schrobenhausen ein Bescheid an den Antragsteller erteilt und der Geldbetrag auf das bekannte Konto überwiesen.